

Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen und Räume in Schulen in Trägerschaft der Stadt Meißen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung (nachfolgend Ordnung genannt) regelt die Nutzungsbestimmungen und die Entgeltpflicht/-höhe bei der Nutzung der Sportanlagen und der Räume in Schulen einschließlich deren Ausstattungsgegenstände in Trägerschaft der Stadt Meißen (nachfolgend „Sportanlagen und Räume“ genannt).
2. Dazu zählen im Bereich der Sportanlagen
 - Sporthalle Heiliger Grund, Goethestraße 27, Zweifeldhalle
 - Turnhalle der Triebischtal-Oberschule, Wettinstraße 19, Zweifeldhalle
 - Turnhalle der Afra-Grundschule, Leipziger Straße 65, Zweifeldhalle
 - Turnhalle der Pestalozzi-Oberschule, Pestalozzistraße 3, Einfeldhalle
 - Turnhalle der Johannesgrundschule, Dresdner Straße 21, Einfeldhalle
 - Turnhalle des Gymnasium Franziskanerum, Haus A, Kaendlerstraße 1, Einfeldhalle
 - Turnhalle des Gymnasium Franziskanerum, Haus B, Ludwig-Richter-Straße 15, Einfeldhalle
 - Sportplatz Juteplan
 - Gewichtheberhalle, Goethestraße 33, Einfeldhalle
 - Turnhalle der Schule zur Lernförderung, Max-Dietel-Straße 18, Einfeldhalle
 - Turnhalle der Questenberg-Grundschule, Questenberger Weg 9, Einfeldhalle
3. Zu den Sportanlagen und Räumen zählen auch die zugehörigen Nebenräume, wie Umkleide-, Wasch- und Duschräume, etc.

§ 2 Zuständige Stelle

1. Die Betreuung der Sportanlagen und Räume erfolgt durch das Familienamt. Dieses ist die zuständige Stelle für die Zuteilung von Nutzungszeiten und den Abschluss von privatrechtlichen Nutzungsverträgen. Diese Ordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

§ 3 Nutzungszeiten, Zuteilung

1. Die Stadt Meißen stellt ihre Sportanlagen sowie die Räume auf Antrag für außerschulische Nutzung insoweit zur Verfügung, als die Stadt Meißen diese insbesondere für Schul- und Sportunterricht nicht selbst benötigt, gesetzliche und behördliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse der Stadt zulassen. Die Entscheidung hierfür trifft das Familienamt. Die Überlassung erfolgt mittels Nutzungsvertrag.
2. Die Sportanlagen und Räume stehen schuljahrbezogen in den nachfolgend aufgeführten Zeiten für die sportliche und außersportliche Nutzung durch Vereine und externe Dritte zur Verfügung:

montags bis sonntags von 7 bis 22 Uhr.
3. Die Stadt Meißen behält sich vor bis zu sechs Wochen jährlich einrichtungsspezifische Schließungen vorzunehmen und wird dies den Nutzern mitteilen. Die Sportanlagen und Räume bleiben an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember geschlossen.
4. Von der Zuteilung von Nutzungszeiten für Schulräume sind die Fachkabinette generell ausgeschlossen.
5. Bei der Zuteilung von Nutzungszeiten für Sportanlagen geht die Zuteilung an eingetragene gemeinnützige Sportvereine aus der Stadt Meißen zum Zwecke der sportlichen Nutzung einer anderweitigen Nutzung vor. Dabei werden Sportvereine, die an Wettkämpfen bzw. Punktspielen teilnehmen, die vom jeweiligen Fachverband bestätigt sind, in der Vergabe der regelmäßigen Nutzungszeiten vorrangig berücksichtigt. Bei der Vergabe der Nutzungszeiten für Wettkämpfe, erfolgt die Wichtung nach Spielklasse/-ebene. Das gilt nicht, wenn durch eine derartige Zuteilung eine optimale Auslastung der Sportanlagen nicht erreicht werden kann.

6. Im Übrigen können die Sportanlagen insgesamt oder beschränkt auf einzelne Sportfelder sowie Räume in Schulen grundsätzlich jedem Verein und jedem externen Dritten in den zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten überlassen werden, soweit die beabsichtigte Nutzung den sächlichen Voraussetzungen der Sportanlagen und Räumen hinreichend Rechnung trägt, mit der Nutzung keine übermäßige Abnutzung sowie deren Ausstattungsgegenständen verbunden und mit eventuell anderen gleichzeitigen Nutzungen vereinbar ist
7. Die Nutzung der Sportanlagen und Räume hat parteipolitisch neutral zu erfolgen. Politische Veranstaltungen von Parteien sowie Veranstaltungen von Gruppierungen oder losen Zusammenschlüssen von Personen, die als verfassungsfeindlich einzustufen sind oder die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, sind untersagt. Für Verkaufs- und Werbeveranstaltungen werden Sportanlagen und Räume nicht zur Verfügung gestellt.
8. Beim Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages, mit dem der Nutzer insbesondere die Haftung von Schäden übernimmt, die mit seiner Nutzung in Zusammenhang stehen,
 - sind bei eingetragenen, gemeinnützigen Vereinen neben Name, Anschrift die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit Namen, Anschrift und Telefonnummer anzugeben
 - sind bei natürlichen Personen im Nutzungsvertrag zusätzlich Name, Anschrift und Telefonnummer des maßgeblichen Vertrags- bzw. Ansprechpartners unter Vorlage eines amtlichen Dokumentes anzugeben
 - ist bei nicht eingetragenen Vereinen und Selbsthilfegruppen etc. von mindestens einer natürlichen Person, die sich für die eingegangene Verpflichtung selbstschuldnerisch zu verbürgen hat, im Nutzungsvertrag zusätzlich der Name, die Anschrift sowie die Telefonnummer unter Vorlage eines amtlichen Dokumentes anzugeben.
9. Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Sportanlagen und Räume besteht nicht.
10. Werden Sportanlagen und Schulräume zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so ist die Stadt berechtigt die mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages zugleich ergehende, öffentlich-rechtliche Nutzungserlaubnis jederzeit zu widerrufen. Die Stadt kann daher die Nutzungserlaubnis aus wichtigem Grund (u.a. grober Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, der jeweiligen Haus- bzw. Hallenordnung oder des Nutzungsvertrages) gegenüber dem Nutzer oder einzelnen Personen zu jeder Zeit widerrufen. Ein Anspruch auf Entschädigung bei einem Widerruf besteht nicht.
11. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Familienamtes der Stadt Meißen.

§ 4 Beantragung der Zuteilung

1. Die Beantragung für die regelmäßige Nutzung hat schriftlich oder in elektronischer Form unter Einbeziehung folgender Angaben für das kommende Schuljahr bis zum 30. Juni eines jeden Jahres im Familienamt der Stadt Meißen zu erfolgen:
 - Name und Anschrift des Nutzers
 - gesetzlicher Vertreter des Nutzers oder vertretende Personen unter Vorlage einer Vollmacht
 - Nachweis der Eintragung des Vereins bzw. der unter § 3 Abs. 8 genannten Angaben
 - Name und Anschrift der verantwortlichen Person zum Zeitpunkt der Nutzung sowie Benennung eines Stellvertreters (soweit vorhanden)
 - gewünschte Nutzungszeit und -ort
 - Anzahl der Teilnehmer und Nutzergruppe nach § 8 dieser Ordnung
 - Art und Dauer bzw. Termin der Nutzung
 - Spielklasse
2. Die Beantragung für Sonderveranstaltungen, wie Turniere, Wettkämpfe etc. hat unter den vorgenannten Angaben bis spätestens drei Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn im Familienamt der Stadt Meißen schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen.

§ 5 Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer muss sich an die Haus- bzw. Hallenordnung der überlassenen Sportanlagen und Räume halten. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihm durchgeführten Veranstaltung.

2. Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung etwaig auftretenden Schäden sowie schwere Unfälle unverzüglich der zuständigen Stelle – spätestens am nächsten Werktag schriftlich mitzuteilen. Schäden, die eine sofortige Beseitigung erfordern, sind der zuständigen Stelle umgehend, gegebenenfalls fernmündlich anzuzeigen.
3. Die Nutzung darf nur in Anwesenheit der als verantwortlich gemeldeten Person oder deren Stellvertreters, die beide das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, erfolgen.
4. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Sportanlagen oder Räume Dritten zu überlassen.
5. Der Nutzungsvertrag entbindet den Nutzer nicht von der Einholung anderer notwendiger behördlichen Genehmigungen und Anzeigepflichten sowie der Entrichtung sonstiger Abgaben, wie GEMA-Gebühren. Der Nutzer hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere Sicherheitsvorschriften und Kinder- und Jugendschutz – zu beachten.
6. Werbung in den Sportanlagen und Räumen ist nur außerhalb des Schulsports und der regelmäßigen Nutzungszeit temporär zu Veranstaltungen erlaubt. Davon ausgeschlossen ist die Bandenwerbung auf Sportplätzen. Jegliche Werbung erfolgt in vorheriger inhaltlicher Abstimmung mit dem Familienamt der Stadt Meißen und unterliegt den Kinder- und Jugendschutzbestimmungen. Die Werbung bedarf der Genehmigung des Bauordnungsamtes, soweit es sich um bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung handelt.

§ 6 Nutzungsbedingungen

1. Die weiteren Nutzungsbedingungen, insbesondere zur Fälligkeit der Entgelte, zu weiteren Pflichten der Nutzer, zu Kündigung und Kündigungsfristen sowie zur Haftung werden im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 7 Nutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Sportanlagen und Räume der Stadt Meißen wird nach Maßgabe dieser Ordnung ein Entgelt erhoben. Diese Erhebung entfällt für Kindertageseinrichtungen und Schulen in städtischer Trägerschaft sowie in der Stadt ansässige gemeinnützige Kinder- und Jugendvereine.
2. Bei Jahres- und Saisonverträgen sowie bei Veranstaltungen sind die vertraglich vereinbarten Zeiten unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu zahlen, wenn nicht bis zu einer Frist von 14 Tagen vor den im Nutzungsvertrag festgelegten Zeiten eine schriftlich begründete Zurücknahme erfolgt.
3. Stehen Sportanlagen und Räume auf Grund eines nicht vom Nutzer zu vertretenden Grundes (Bsp. Wartung, Reparaturen u.ä.) für die Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt das Nutzungsentgelt für die betreffenden Einheiten in diesem Zeitraum.

§ 8 Entgelthöhe

1. Die Entgelthöhe wird im Nutzungsvertrag auf Grundlage der vereinbarten Nutzungszeiten geregelt. Eine Zeiteinheit beträgt mindestens 60 Minuten. Darüber hinaus ist es möglich, die Nutzungszeit im 30-Minuten-Takt auszuweiten unter Anpassung der Entgelthöhe.
2. Für die Nutzung eines Klassenraumes werden pauschal 15 Euro pro Zeiteinheit oder die Nutzung einer Aula 50 Euro pro Zeiteinheit (maximal 150 Euro pro Tag bei nichtkommerziellen Veranstaltungen) erhoben. Die Cafeteria in der Sporthalle Heiliger Grund wird nur bei gleichzeitiger Nutzung mit der Sporthalle vergeben. Dafür wird ein Pauschalbetrag von 30 Euro/Tag erhoben.
3. Die Entgelthöhe für Sportanlagen wird aus dem Entgelt je Zeiteinheit multipliziert mit einem nutzungsabhängigen Faktor ermittelt. Das Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände ergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung und kann zu Beginn eines jeden Schuljahres angepasst werden.

Der nutzungsabhängige Faktor wird entsprechend der Nutzergruppen festgelegt:

| Nutzergruppen | Nutzerabhängiger Faktor |
|---|-------------------------|
| 1. Eingetragene, gemeinnützige <u>Meißner</u> Sportvereine | |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre*) | 0 |
| Erwachsene mit Wettkampfbetrieb**) | 0,50 |
| Erwachsene Freizeitsport, anderweitige sportliche Veranstaltung | 1,00 |
| 2. andere eingetragene gemeinnützige <u>Meißner</u> Vereine, Schulen und Kindertagesstätten in freier Trägerschaft mit Sitz in Meißen für sportliche Zwecke | 1,00 |
| 3. andere Vereine bzw. Nutzer für sportliche Zwecke | 1,50 |
| 4. Nutzer, die weder in die Nutzergruppe 1, 2 noch unter die Nutzergruppe 3 fallen | |
| für nichtkommerzielle Veranstaltung | 2,00 |
| für kommerzielle Veranstaltungen | 5,00 |

*) Für die Einordnung innerhalb der Nutzergruppe 1 ist entscheidend, wie hoch der Anteil der Kinder und Jugendlichen ist. Hier gilt der Richtwert von 75 Prozent, der jährlich bei der Beantragung der Nutzungszeiten der jeweiligen Abteilung des Vereins anzugeben ist.

***) Die Ermäßigung für die jeweiligen Nutzungszeiten werden gewährt, wenn die Vereine an Wettkämpfen bzw. Spielen teilnehmen, die vom jeweiligen Fachverband bestätigt sind. Hier ist bei Antragsstellung ein Nachweis zu erbringen.

4. Das errechnete Entgelt wird kaufmännisch auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
5. Nach einer Veranstaltung im Bereich der Nutzergruppe 4 sind die Sportanlagen seitens des Nutzers fachgerecht gereinigt zu übergeben. Sofern dies nicht erfolgt, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 1.000 Euro erhoben. Für die Reinigung nach einer Sonderveranstaltung der Nutzergruppe 4 in Aulen werden pauschal 30 Euro angesetzt.

§ 9 Sonderregelungen für Nutzungsentgelte

1. Übernachtung von Gruppen in Sportanlagen und Räumen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des zuständigen Fachamtes möglich. Das dafür zu entrichtende Nutzungsentgelt beträgt 5 Euro pro Person und Nacht. Die für eine Übernachtung notwendigen Gegenstände sind durch den Nutzer selbstständig mitzubringen.
2. Zuzüglich wird eine Reinigungspauschale von 1 Euro pro Person und Nacht erhoben. Die Müllentsorgung hat durch den Nutzer selbst zu erfolgen.
3. Davon unberührt bleiben Gruppen aus Kindereinrichtungen und Schulen in städtischer Trägerschaft in den Räumen der jeweiligen Einrichtung.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen und Räume in Schulen in Trägerschaft der Stadt Meißen tritt am 01.01.2015 in Kraft.
2. Die bisher gültige Entgeltordnung der Stadt Meißen für die Nutzung von Sportstätten und Schulräumen vom 1. April 2004, einschließlich der 1. Änderung vom 29. Oktober 2008 sowie die Bedingungen der Stadt Meißen für die Benutzung von Sportstätten, Sportplätzen und Schulräumen vom 1. April 2004 treten zum 31.12.2014 außer Kraft

Meißen, 11. Juli 2014

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Entgelt für die Sportanlagen je Feld und Zeiteinheit

| Sportanlage | Typ und Anzahl der Felder | Benutzerentgelt der Sportstätte je Feld und Zeiteinheit |
|--|----------------------------------|--|
| Sporthalle Heiliger Grund | 2-Feld-Halle | 14 € |
| Turnhalle der Triebischtal-Oberschule | 2-Feld-Halle | 14 € |
| Turnhalle der Afra-Grundschule | 2-Feld-Halle | 14 € |
| Turnhalle der Pestalozzi-Oberschule | 1-Feld-Halle | 14 € |
| Turnhalle der Johannesgrundschule | 1-Feld-Halle | 14 € |
| Turnhalle des Gymnasium Franziskaneum, Haus A | 1-Feld-Halle | 14 € |
| Sportplatz Juteplan - Großfeld | | 14 € |
| Sportplatz Juteplan - Kleinfeld bzw. Hartplatz | | 7 € |
| Gewichtheberhalle | 1-Feld-Halle | 14 € |
| Turnhalle der Schule zur Lernförderung | 1-Feld-Halle | 14 € |
| Turnhalle der Questenberg-Grundschule | 1-Feld-Halle | 14 € |
| Turnhalle des Gymnasium Franziskaneum, Haus B | 1-Feld-Halle | 14 € |